

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

– des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

415

Tiefbauamt BL		E 07. FEB 91	
Geht an	P (2)	Via	
Kopie		Korr.-Nr.	
Kopie		KI	KA

vom 5. Februar 1991

Gemeinde Giebenach: Baulinienplan für Hauptstrasse, Parzelle Nr. 1195, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 20. November 1990 (Nr. 3684) den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 1195 in der Gemeinde Giebenach beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 03. Dezember 1990 bis 15. Januar 1991 in der Gemeindeverwaltung Giebenach öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 1990 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 29. November 1990 auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde Giebenach noch die durch den Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 22. Januar 1991 teilt der Gemeinderat Giebenach mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Hauptstrasse Parzelle Nr. 1195 in der Gemeinde Giebenach keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 20. November 1990 (Nr. 3684) beschlossene Baulinienplan Nr. 25-010/001 vom 21. September 1990 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Giebenach, 4304 Giebenach
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

